

Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer (Stand 17. Februar 2021)

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Beherbergungs- verbot	Besonderheiten bei Beherbergungen aus beruflichen Anlässen	Gültigkeit bis
Baden-Württemberg	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen nur zu notwendigen geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden.	einschließlich bis 7. März 2021
Bayern	Ja, für touristische Zwecke	Nur für glaubhaft notwendig, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke	einschließlich bis 7. März 2021
Berlin	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungen in Hotels etc. sind untersagt. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen.	einschließlich bis 7. März 2021
Brandenburg	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.	einschließlich bis 7. März 2021
Bremen	Ja, für touristische Zwecke	Es ist beim Beherbergungsbetrieb eine eidesstattliche Versicherung zu hinterlegen, dass die Beherbergung nicht aus einem touristischen Anlass erfolgt.	einschließlich bis 7. März 2021
Hamburg	Ja, für touristische Zwecke	Ausnahme für berufliche veranlasste Aufenthalte, medizinisch veranlasste Aufenthalte, zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.	einschließlich bis 28. Februar 2021
Hessen	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.	einschließlich bis 7. März 2021
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, für touristische Zwecke	Betreiben von Beherbergungsstätten ist es untersagt, ab dem 2. November 2020 Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen.	einschließlich bis 7. März 2021
Niedersachsen	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote und Übernachtungen sind nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig. Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt.	einschließlich bis 7. März 2021
Nordrhein-Westfalen	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt.	einschließlich bis 21. Februar 2021. Von einer Verlängerung ist auszugehen.
Rheinland-Pfalz	Ja, für touristische Zwecke	Beherbergungsgewerbe kann bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr öffnen. Kontaktdaten sind zu erfassen.	einschließlich bis 28. Februar 2021.

Saarland	Ja, für private touristische Zwecke	Untersagt ist der Betrieb von Hotels etc. zu privaten touristischen Zwecken. Der hoteltypische Betrieb ist nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.	einschließlich bis 21. Februar 2021. Von einer Verlängerung ist auszugehen.
Sachsen	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen sind zulässig.	einschließlich bis 7. März 2021
Sachsen-Anhalt	Ja, für touristische Zwecke	Eine Beherbergung von Personen aus familiären oder beruflichen Gründen ist nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist.	einschließlich bis 10. März 2021
Schleswig-Holstein	Ja, für touristische Zwecke	Eine Beherbergung erfolgt nur, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgt.	einschließlich bis 21. Februar 2021. Von einer Verlängerung ist auszugehen.
Thüringen	Ja, für touristische Zwecke	Entgeltliche Übernachtungsangebote dürfen nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.	einschließlich bis 19. Februar 2021. Von einer Verlängerung ist auszugehen.